

kaum solch Amt übergeben, einem jüngeren Militäranwärter kann man es doch kaum anvertrauen; ältere, tüchtige ehemalige Supernumerare stehen nicht zur Verfügung — (denn die Beförderung zum Oberkontroleur wird wohl keiner ausschlagen, um Einnehmer zu bleiben, selbst, wenn er dasselbe Gehalt bezöge) — und endlich älteren Supernumeraren, die man nicht für geeignet zu Oberkontrolleuren hält, wird man sicherlich solche Posten auch nicht übergeben — es bleiben also als Einnehmer für die Aemter I mit größerem oder mittlerem Umfange immer nur solche ältere Militäranwärter übrig, die als Einnehmer bei kleineren Aemtern oder als Hauptamts-Äsistenten sich etwas mehr Fach- und Geschäftskenntnisse angeeignet haben, als im Durchschnitt von Militäranwärtern gefordert zu werden pflegen.

Eine wesentliche Besserung dieser Verhältnisse würde möglich sein, wenn man den Vorschlag ausführen wollte, der in Folgendem gemacht wird. Er besteht darin, daß man die den Einnehmern I z. Bt. gewährten Zulagen in dem Maße einzieht, wie sie durch Beförderung oder Ausscheiden der derzeitigen Empfänger verfügbar werden, und sie dazu verwendet, fortlaufend bei immer mehr der wichtigeren Aemter I die Stellen der Vorstandsbeamten in solche mit dem Range und den Gehaltskompetenzen der Oberkontrolleure umzuwandeln. Die Inhaber dieser Stellen, denen man etwa den Titel Steuer-Amts-Rendant bezw. Steuer-Amts-Berwalter geben könnte, wären aus den ehemaligen Supernumeraren zu nehmen, die die Prüfung zum Oberkontroleur bestanden haben und zur Beförderung heran sind, die es aber entweder selbst vorziehen, im sedentären Dienst zu verbleiben oder die die Verwaltung wegen Überschreitung der Altersgrenze oder zu geringer körperlicher Rüstigkeit nicht mehr für geeignet für die Stelle eines Oberkontroleurs hält.

Selbstredend müßte man aussprechen, daß die Steueramts-Rendanten in gleichem Maße die höheren Stellen erreichen könnten wie die Bezirksoberkontrolleure. Ferner müßte man, um etwaige Streitigkeiten zwischen dem Steueramts-Rendanten und seinem, ihm im Range gleichen Bezirksoberkontrolleur von vornherein unmöglich zu machen, alsdann klar aussprechen, daß der Oberkontroleur solchen Aemter gegenüber nicht Vorgesetzter, sondern nur Kassenkurator ist.

Die Verwaltung würde bei dieser, obendrein sich noch sehr allmählig vollziehenden Aenderung keinen Pfennig mehr aufzuwenden brauchen, aber einmal den berechtigten Wünschen ihrer ehemaligen Supernumerare wenigstens in etwas abhelfen können und dann in noch viel größerem Maße selbst Vortheile haben.

Ein besseres Personal würde für die so wichtig gewordenen Posten zur Verfügung stehen, ein Personal, das in jeder Beziehung geeignet wäre, all den Ansprüchen zu genügen, die hente an den Vorstand der wichtigeren Aemter I gestellt werden müssen und all den höheren Anforderungen zu entsprechen, die jeden Tag an ihn herantreten können. Vor allem würden, noch diesem Vorschlag ausgewählte Steueramts-Rendanten vermöge ihrer besseren Schulbildung, ihrer umfassenderen Fachkenntnisse und — last not least — ihres Ranges als Oberbeamte sowohl den Steuerpflichtigen, als auch, was oft noch viel schwieriger ist, den Beamten des eigenen Amtes selbst gegenüber, ganz anders und viel besser die fiskalischen und dienstlichen Interessen und das Ansehen der Verwaltung wahren können, als dies jetzt den Einnehmern möglich ist.

Auch würde die Kreirung der Charge der Steueramts-Rendanten später viel leichter möglich machen, was infolge der steigenden Bedeutung und des wachsenden Geschäftsumfangs vieler Aemter doch bald kommen muß und wird — wir meinen die Zutheilung eines oder einiger im Range der Hauptamtsassistenten stehender Beamten an wichtigere Aemter I. Nöthig wäre es eigentlich an manchen Stellen schon jetzt, ventilirt soll ja die Frage höheren Orts auch bereits sein und dürfte die Ausführung wohl nur an der Schwierigkeit gescheitert sein, die Stellung dieser Beamten gegenüber den im Range gleichen Amtsvorständen zu regeln. Bekommen diese aber, wie vorgeschlagen, den Rang der Oberkontrolleure, so fällt diese Schwierigkeit fort.

Für die Verwaltung würde die — nochmals sei's erwähnt, absolut keine Mehrkosten verursachende — Ausführung dieses Vorschlags also nur vortheilhaft sein, und für die älteren, körperlich nicht mehr ganz rüstigen Hauptamtsassistenten aus dem Supernumerariat würden in dem Maße, als ihre Zahl zunimmt — und das wird sicher der Fall sein! — allmählig auch immer mehr Stellen zur Verfügung stehen, die eine selbstständigere Stellung, höheren Rang und besseres Gehalt gewähren, ohne daß die Verwaltung gezwungen wäre, von dem an und für sich betrachtet, ja durchaus richtigen, nur für manchen rechte Härten mit sich bringenden Grundsatz abzugehen, nur jüngere, körperlich noch völlig rüstige Beamte in dem anstrengenden Aufzendentie zu verwenden. Vielleicht zöge dann sogar mancher ältere Bezirksoberkontrolleur es vor, den Rest seiner Dienstzeit als Steueramts-Rendant zu verbringen. Jetzt muß er, wenn er nicht weiter avancirt, aber für den ambulanten Dienst nicht mehr recht taugt, einfach in den Ruhestand treten.

G.

Zoll- und Steuer-Technisches.

Brauntweinstuer.

Über die Einmaischungszeit in den Brennereien

gibt die Zeitschr. f. Spirit.-Ind. in ihrer Nr. 10 folgende zutreffende Auskunft.

Wenn auch in dem § 26 des Brauntweinsteuergesetzes von 8. Juli 1868, welches zufolge § 40 des Brauntweinsteuergesetzes vom 24. Juni 1887 für das gesamte Gebiet der Brauntweinstuer-Gemeinschaft mit dem 10. Oktober 1887 in Kraft gesetzt ist, die Einmaischungen in sämtlichen Brennereien nur von Morgens 6 bis Abends 10 Uhr in den Monaten Oktober bis einschließlich März und von Morgens 4 bis Abends 10 Uhr in den übrigen Monaten geschehen dürfen, so sind doch vielfache Ausnahmen namentlich da zugelassen worden, wo ein fabrikmäßiger Betrieb der Brennereien, welche

mit Preßhefebereitung verbunden ist, besteht. Das Gesetz hat diese Ausnahmen absolut nicht vorgesehen und deshalb unterscheidet sich diese Bestimmung von der in § 30 a. a. D. über die Beschränkung des Abbrennens der Maische auf bestimmte Tagesstunden, weil hierbei besonders erwähnt ist, daß wenn wegen der Stärke des Betriebes oder nach der Eigenthümlichkeit des Brenngeräths oder in anderen besonderen Fällen eine Ausnahme nöthig ist, diese von der Steuerbehörde nach Prüfung der für den Antrag geltend gemachten Gründe den Umständen nach zugelassen werden kann. Trotzdem haben die Direktivbehörden der einzelnen Bundesstaaten, nachdem im Wege der Korrespondenz gelegentlich der gestellten Anträge der Gewerbetreibenden die Meinungen hierüber nur in konkreten Fällen ausgetauscht wurden, solche Ausnahmen zu Gunsten einer verlängerten Einmaischungszeit zugelassen. Besonders ist dies in den großen mit Preßhefebereitung ver-